

## **Eckpunkte für die Implementierung Pastoraler Kräfte anderer Profession in der Erzdiözese Freiburg**

Gültig ab 01. Januar 2026

### **1.) Grundsatz**

Im Rahmen der Kirchenentwicklung 2030 fördert die Erzdiözese auf Grundlage der diözesanen Leitlinien und der Diözesanstrategie gezielt den Aufbau multiprofessioneller Teams. Hintergrund ist die zunehmende Komplexität pastoraler Herausforderungen, für deren Bewältigung die Kompetenzen nicht-pastoraler Berufsgruppen erforderlich oder sinnvoll sind. Fachkräfte anderer Professionen leisten dabei einen eigenständigen und bedeutsamen Beitrag zum pastoralen Handeln. Entscheidend ist eine fachspezifische und strukturierte Vernetzung mit weiteren Akteurinnen und Akteuren innerhalb ähnlicher Arbeitsfelder.

Zugleich trägt die strategische Implementierung Kräfte anderer Profession der Tatsache Rechnung, dass die Besetzung freier Stellen mit klassischen pastoralen Berufsgruppen zunehmend schwieriger wird. Die Einbindung anderer Professionen eröffnet hier neue Perspektiven und Handlungsspielräume.

Die Tätigkeit dieser Mitarbeitenden besitzt eine pastorale Dimension, da sie im Zusammenhang mit den Grundvollzügen der Kirche ausgeübt wird.

### **2.) Konkretionen**

Kriterium für die Anstellung von Angehörigen einer anderen Profession:

- Die Pfarrei hat in ihrer Gründungsvereinbarung / Strategie einen Schwerpunkt identifiziert, der die Anstellung einer Berufsträgerin / eines Berufsträgers einer entsprechenden Profession nahelegt.
- Eine Tätigkeitsbeschreibung für die geplante Stelle ist mit dem Antrag auf Stellengenehmigung vorzulegen.
- Eine Stelle (oder ein Stellenanteil) für eine pastorale Mitarbeiterin / einen pastoralen Mitarbeiter kann oder soll nicht besetzt werden. Die Kraft anderer Profession kann maximal in diesem Umfang angestellt werden.
- Es liegt die Zustimmung des Pfarreirates vor.

Mögliche Handlungsfelder<sup>1</sup>

- Jugendpastoral / Jugendarbeit
- Sozialpastoral / Kirchensozialarbeit
- Pädagogischer Bereich
- Kirchenmusikalischer Bereich
- Ehrenamtskoordination
- .....

Mögliche Professionen

- Sozialarbeiterin / Sozialarbeiter
- Elementarpädagogin / Elementarpädagoge
- Sozialpädagogin / Sozialpädagoge
- Musik- und Medienpädagogin / -pädagoge
- Psychologin / Psychologe

---

<sup>1</sup> Der Bereich Verwaltung wird ausgeklammert. Andere Handlungsfelder im pastoralen Bereich müssten im Einzelfall mit der HA 2 abgesprochen werden.

- Kulturwissenschaftlerin / Kulturwissenschaftler
- Religionspädagogin / Religionspädagoge
- Mediendesigner/-in / Kommunikationswissenschaftler/-in
- ....

#### Anstellungsträger

Nach Genehmigung der Stelle für eine Kraft anderer Profession durch die HA 2 des Erzb. Ordinariats ist für die Stellenausschreibung, die Bewerberauswahl und die Anstellungsträgerschaft die örtliche Kirchengemeinde zuständig.<sup>2</sup>

#### Einsatzebene

- Kirchengemeinde
- Die Kraft anderer Profession ist Mitglied des Seelsorgeteams. Die / der Dienstvorgesetzte entscheidet im Benehmen mit dem Seelsorgeteam, in welchem Umfang die Mitarbeiterin / der Mitarbeiter anderer Profession an den Dienstgesprächen teilnimmt.

#### Voraussetzungen für die Einstellung

- Qualifikation für das entsprechende Handlungsfeld
- Soziale und kommunikative Kompetenz
- Freude an der Arbeit mit unterschiedlichen Menschen
- Interesse an der Auseinandersetzung mit Fragen von Glaube und Leben.
- (In der Regel) Zugehörigkeit zu und Identifikation mit der kath. Kirche<sup>3</sup>

#### Rechtliche Rahmenbedingungen

- Die Eingruppierung erfolgt nach den besonderen Tätigkeitsmerkmalen (Anlage 1 der AVO Teil C).
- Mitarbeitervertretung: Die örtliche MAV ist nach der Stellengenehmigung durch das Erzb. Ordinariat über die Ausschreibung zu informieren. Die Einstellung und Eingruppierung einer Kraft unterliegt der Zustimmung der örtlichen MAV.
- Die Dienstaufsicht für die Kraft anderer Profession liegt bei der leitenden Referentin / dem Leitenden Referenten oder bei der Referentin / dem Referenten mit Personalverantwortung oder beim stellvertretenden Pfarrer.

#### Finanzierung:

- Je nach Stellensoll im Personalorientierungsrahmen für die jeweilige Pfarrei stellt die Erzdiözese vertreten durch die HA 2 des Erzb. Ordinariats ein pauschales Budget für die Refinanzierung der Personalausgaben für die Kräfte anderer Profession zur Verfügung. Der Höchstbetrag liegt für eine Vollzeitstelle bei 86.500 € pro Jahr. Darüber hinaus gehende Personalaufwendungen für Kräfte anderer Profession sowie Sachkosten sind von der Kirchengemeinde zu tragen; hierzu gehören auch die Kosten für die Teilnahme an Fortbildungen.

Die Refinanzierung solcher Stellen wird zugesagt, solange sich nicht durch Änderungen der Finanzsituation der Erzdiözese grundlegende Änderungen der Perspektiven für die Anstellung pastoralen Personals ergeben.

---

<sup>2</sup> Ausnahme: Bei einer kirchlichen Religionslehrkraft oder einer/einem anderen Bistumsangestellten kommt in begründeten Einzelfällen bei Tätigkeiten im unmittelbaren Sachzusammenhang die direkte Anstellungsträgerschaft durch die Erzdiözese in Betracht.

<sup>3</sup> Auch für die pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anderer Profession gilt die Grundordnung. Im Blick auf die Zugehörigkeit zur kath. Kirche ist bei jeder Einstellung eine Einzelfallprüfung je nach Schwerpunkt der Tätigkeit nach Art. 6 Grundordnung vorzunehmen (Hilfestellung: Echo 1/2023: Grundordnung).

#### Verfahren:

- Soll eine Stelle in einer Kirchengemeinde durch eine Kraft anderer Profession besetzt werden, stellt der Pfarrer mit Hilfe des entsprechenden Formulars einen Antrag an das Erzb. Ordinariats HA2 – Referat Kräfte anderer Profession.
- Kann dem Antrag entsprochen werden, erhält der Antragsteller die schriftliche Stelleneignung. Nach diesem kann der Prozess der Stellenausschreibung und -besetzung beginnen.
- Kann die Stelle durch eine Kraft anderer Profession besetzt werden, sind umgehend eine Kopie des unterschriebenen Arbeitsvertrages sowie das ausgefüllte Personaldatenblattes der HA 2 vorzulegen.
- Nach Vorlage dieser Unterlagen ergeht der Bewilligungsbescheid über den Zuschuss der Erzdiözese an die Kirchengemeinde. Wird innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Bewilligungsbescheides kein Widerspruch durch die Kirchengemeinde eingelegt, ist dieser gültig. Erst durch einen gültigen Bewilligungsbescheid gilt der Kostenersatz als genehmigt. Der Bewilligungsbescheid ist für jedes Kalenderjahr neu zu erteilen, was durch HA 2 ohne erneuten Antrag vorgenommen wird. Daher sind Veränderungen im Blick auf das Arbeitsverhältnis der Kraft anderer Profession (wie Ende der Tätigkeit, Änderung des Beschäftigungsumfangs) der HA 2 umgehend mitzuteilen.
- Die Kirchengemeinde ruft bei HA 2 zum 31. Januar jeden Jahres die tatsächlich entstandenen Personalkosten für die Kraft anderer Profession für das jeweilige Vorjahr ab (Spitzabrechnung). Der Personalkostenanforderung ist als Beleg eine Kopie des Gehaltsstammblasses vom Dezember des Vorjahres, aus welchem das Jahres-AG-Brutto hervorgeht, beizufügen. Die Zustell-ID 2210000 ist zwingend im Adressfeld erforderlich.

#### Einführung in das Spezifische des kirchlichen Dienstes

Für Kräfte anderer Professionen ist eine eigene Einführung erforderlich, die vom Institut für Pastorale Bildung Referat. f. Kirchl. Verwaltungskräfte, Referat Pfarrsekretärinnen und Pfarrsekretäre, Referat Pastorale Weiterbildung, Mitarbeitende/r in Kooperation mit dem Referat Kräfte anderer Profession HA2 des Erzb. Ordinariats angeboten wird und insbesondere folgende Themen beinhaltet:

- Grundvollzüge der Pastoral
  - strukturelle Gegebenheiten
  - Reflexion der eigenen Rolle im kirchlichen Dienst
- (vgl. die Einführung für Verwaltungsbeauftragte).

#### Kontakt:

Referat Kräfte anderer Profession  
Maximilian Kleis  
0761 2188 502  
Maximilian.kleis@ordinariat-freiburg.de